

Waagschaale, wo die vorliegende Frage der Gerichtsöffentlichkeit gegen den obenbemerkten Einwand gewogen wird, so ist doch keinesfalls zu übersehen, daß überall da, wo anstößige und Uergerniß erregende Sachen Gegenstand der gerichtlichen Verhandlungen sind, die Oeffentlichkeit des Verfahrens aufhören kann, und wie dies auch nach französischer Gesetzgebung Vorschrift ist, die Verhandlung bei geschlossenen Thüren vorgenommen werden muß. Gegen derartige Ausnahmen von der Regel der Oeffentlichkeit ist die unterzeichnete Deputation nicht nur nicht, sie hält vielmehr die Zulassung solcher Ausnahmen für so natürlich und nöthig, daß sie einer besondern Befürwortung derselben überhoben zu sein glaubt. Aber eben so wie die Deputation von der Nothwendigkeit der Berücksichtigung jener Ausnahmefälle überzeugt ist, eben so ist es für sie Gewissenssache, zu erklären, daß sie es für eine Hintansetzung der Regeln der Logik, der Rücksichten auf die Wünsche der Zeit und des Volkes, so wie der Interessen der Gerechtkeitspflege selbst erachten müßte, wenn man der nöthigen Ausnahme wegen die wohlthätige Regel unbenutzt lassen und sich der Einführung der Oeffentlichkeit in unserer Strafrechtspflege entschlagen wollte, der Gerichtsöffentlichkeit, welche, es sei dies nur mit wenigen Worten noch erwähnt, durch die Natur unserer vermög der constitutionellen Verfassung allenthalben offen und durchsichtig gewordenen Staatsverwaltung bedingt und durch das Bedürfniß des Volkes, welches auf seiner jetzigen Bildungsstufe ohne das Schauen nicht das Glauben hat und daher zu einer nicht öffentlichen Justiz nimmermehr das nöthige Vertrauen besitzt, lebhaft gefordert wird. Dies sind in der Hauptsache die Gründe, welche der Deputation die Aufnahme der Gerichtsöffentlichkeit in die Strafrechtspflege nicht allein als nützlich, sondern auch als nothwendig erscheinen lassen.

Noch ist

4.

ein anderes Institut übrig, auf das sich einige der oben erwähnten Petitionen mit dem Gesuche um seine Einführung in unsere Gesetzgebung beziehen, wir meinen das Geschwornengericht (Jury). Der Natur dieses Gerichts zufolge urtheilen wenigstens, wie es nach der französischen Gesetzgebung besteht, je zwölf aus dem Volke gewählte Männer, welche zwar Rechtsgelehrte sein können, aber es nicht zu sein brauchen, in der Hauptuntersuchung über Verbrechen und zwar über die darauf bezügliche Thatfrage, oder die Frage, ob nach den beigebrachten Beweisen der Angeklagte der ihm beigelegten That für schuldig zu erachten sei, während ein Richtercollegium auf den Grund des Ausspruchs der Geschwornen die Frage, was in dem fraglichen Falle Rechtens ist (Rechtsfrage), zu entscheiden hat. Dieses Institut beruht auf dem altgermanischen Grundsatz der Trennung der Frage der That von der des Rechts. Für diese fordert es Rechtsgelehrte, für jene urtheilfähige Männer aus dem Volke, da es davon ausgeht, daß über die Frage, ob in dem gegebenen Falle etwas als geschehen anzunehmen sei (historische Wahrheit), nicht Rechtserkenntniß, sondern der gesunde Menschenverstand jedes Laien zu urtheilen, hinlänglich befähigt sei.

Die unterzeichnete Deputation theilt diese Ansicht, sie ist auch der Meinung, daß „gerade der größte Scharfsinn, die schärfste Combinationsgabe nicht selten geneigt sind, künstlich eine historische Gewißheit aufzubauen, wo keine zu finden ist, und daher bisweilen mehr zu fürchten sein möchte, als der gewöhnliche im Leben gereifte gesunde Verstand des gebildeten Mannes.“ (Rede des jetzigen badischen Staatsministers Nebeniuss in der ersten Kammer Badens.) Was den vielfach erhobenen Einwand anlangt, daß oft in der Thatfrage zugleich ein

juridisches Element enthalten sei, worüber Nichtjuristen zu urtheilen unvermögend seien, so mag man beherzigen, was hierüber das Gutachten der preussischen Immediatjustizcommission S. 60 sagt, nämlich, daß eben aus diesem Grunde der Staat, wenn er sich die überzeugende Gewißheit, die größte Zuverlässigkeit, die höchste Beruhigung darüber verschaffen will, daß ein gerechtes Urtheil gefällt werde, die Beantwortung der Thatfrage dem gemeinen Verstande und nicht dem technisch gebildeten rechtsgelehrten Verstande überlassen müsse, damit er die Ueberzeugung gewinne, daß bloß die gemeinen Rechtsbegriffe, welche nicht ausschließend zum Gebiete der Wissenschaft, sondern zu dem des natürlichen Verstandes gehören und die durch die Erfahrung und den Strom des alltäglichen Lebens zugeführt werden, hinreichen, um jenes juridische Element, jene Rechtsbeziehung der That zu erkennen. Denn allerdings würde eine Verurtheilung da, wo die That unter Umständen begangen worden ist, unter denen bloß und ausschließend der gelehrte und geübte Jurist und nicht auch der Laie die Rechtsgründe der Strafbarkeit der Handlung auffinden kann, eine Ungerechtigkeit enthalten, weil ja diesenfalls auch der nicht juristisch gebildete Verstand des Verbrechers die Schuldbarkeit seiner Handlung zu begreifen nicht im Stande wäre und daher seine Zurechnungsfähigkeit bezweifelt werden müßte.

Es muß auch zugegeben werden, was hin und wieder in den oben angezogenen Petitionen behauptet wird, daß eine gehörig gebildete Jury die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger, als ein ständiges Rechtsgelehrtencollegium würdigen kann, daß die Jury, in Verbindung mit dem öffentlichen Verfahren, beiträgt, gehaltlosen Theorien den Eingang in's Forum zu versperren, daß sie die trefflichste Anstalt ist, die Idee des Rechts lebendig im Volke zu erhalten, daß sie als eine an die Stelle der Schrift und der Beweis Theorie tretende Schranke und Wache in peinlichen Fällen erscheint, und daß sie die Ueberzeugung, daß Jedem sein Recht widerfahre, im Volke verbreitet, dessen Vertrauen vermehrt und Rechtskenntnisse nebst Gemein Sinn befördert. Freund der Jury, Freund derselben um so mehr, weil in der Einrichtung derselben der Geist des eigentlichen Repräsentativsystems in dem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, in der Rechtspflege erkennbar sein möchte, kann doch die Deputation das Gesuch um Einführung derselben in die Strafrechtspflege aus folgenden Gründen gegenwärtig nicht befürworten.

Wie so manche deutsche Einrichtung in Deutschland den Regierungen als bedenklich, als gefährlich verdächtigt worden ist, so ist es auch mit der Jury geschehen. Man hat sie als ein demokratisches Institut, welches dem Volke die Rechtspflege in die Hand gebe und die Aufsicht der Regierungen darüber breche, hinzustellen gesucht, und solche Bemühung ist, obgleich diese Darstellung der Sache keineswegs begründet ist, nur zu gut gelungen. Daraus und in Verbindung mit einigen in Frankreich vorgekommenen auffallenden Entscheidungen ist gegen die Jury eine Abneigung der Regierungen hervorgegangen, die sich in vielen Erscheinungen der Zeit eben so deutlich, als stark ausspricht, und die unter der gegenwärtigen Lage der Dinge jede Hoffnung abschneidet, daß ein Gesuch um Einführung des Geschwornengerichts in den Theilen Deutschlands, wo es nicht schon besteht, bei den Regierungen von Erfolg sein werde. Es kann und wird sich dies wohl mit der Zeit ändern, aber bis dahin die in unserer Strafrechtspflege nöthigen Reformen aufzuschieben und die Aussicht auf Einführung derselben durch die ausschließliche Forderung von Geschwornengerichten zu gefährden, schien schon nach dem Grundsatz, daß das Beste häufig der Feind des Guten sei, der Deputation weder rathlich noch weise.